

6) In den Etat der betreffenden Contingente wird eine Adjutantur der Contingentsherrn aufgenommen.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratification, als durch den Austausch der Ratificationen zu dem Vertrage vom 4. Februar 1867, auf welchen es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 22. Februar 1867 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Besondere Verabredung

bei Abschluß der Convention vom 22. Februar 1867 zwischen Preußen und Sachsen-Weimar.

1) Dem Contingentsherrn steht das Recht zu, nach seiner Wahl Offiziere à la suite zu ernennen, welche anseherntamäßig geführt und eventuell von dem Contingentsherrn besoldet werden.

2) Der Contingentsherr bezeichnet diejenigen Offiziere, welche Höchstersehbare als Flügel-Adjutanten zu erhalten wünscht; es wird solchem Vorschlage Folge gegeben werden, wenn keine dienstlichen Rücksichten entgegenstehen.

3) Dem Erbprinzen wird ein Offizier als Ordonnanzoffizier zukommandirt, dessen Auswahl resp. Vorschlag in gleicher Weise wie bei den Flügel-Adjutanten durch den Contingentsherrn erfolgt.

4) Falls der Contingentsherr es wünschen sollte, tragen die Offiziere während ihres Kommandos zu dem Contingent die Schärpen desselben.

gez. Savigny. Wapdorf.

Verhandelt

Berlin den 22. Februar 1867.

Die Unterzeichneten waren heute zusammengetreten, um die Auswechslung der Ratifications-Urkunden des von ihnen als Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach unterm 4. d. M. abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Reorganisation des Sachsen-Weimarschen Contingents zu bewirken.